

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie

Die seit dem 21.10.2002 bestehenden Richtlinien zur Förderung o.g. Maßnahmen wurden geändert.

Zukünftig bietet die Gemeinde Graben-Neudorf in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ausfuhrwirtschaft (BAFA) die nachfolgende Förderung von Umweltschutzmaßnahmen an. Aufgrund der Kooperationspartnerschaft, mussten die Richtlinien geändert werden.

Zukünftig werden folgende Anlagen nicht mehr gefördert:
Photovoltaikanlagen (Solaranlagen zur Stromerzeugung)

Zukünftig und derzeit werden folgende Anlagen gefördert:
Thermische Solarkollektoranlagen / Wärmepumpen (Sole/Wasser/Luft)

Durch die Zusammenarbeit mit der BAFA/KfW können nun folgende Maßnahmen zusätzlich gefördert:
Biomasseanlagen / Blockheizkraftanlagen / Stromspeicher für Photovoltaikanlagen (Förderung über die KfW)

Zusätzlich fördert die Gemeinde noch folgende Maßnahmen:
Anlage von Streuobstwiesen / Begrünung von Haus- und Garagendächern

Die geänderten Bestimmungen und Voraussetzungen sind aus den anschließend abgedruckten Richtlinien ersichtlich.

Bezüglich der Förderung des BAFA hinsichtlich der Fördervoraussetzungen und der Antragstellung informieren sie sich auf der Internetseite:
www.bafa.de (Energie / Erneuerbare Energien). Telefonische Auskunft unter 06196 908-625.

Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf mit Beifügung des Nachweises über eine BAFA/KfW-Förderung (Ausnahme Ziffer IV und V) einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Umweltbeauftragte der Gemeinde, Herr Böser unter Telefonnummer 07255/901-308 zur Verfügung.

Richtlinien zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

vom 21. Oktober 2002; erste Änderung am 18. Juli 2005, zweite Änderung vom 02.12.2013

Allgemeines

Die Gemeinde Graben-Neudorf fördert:

- I. Thermische Solaranlagen, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen sowie Erdwärmesonden im privaten Bereich
- II. Blockheizkraftwerke bis 20 KW
- III. Stromspeicher für Photovoltaikanlagen
- IV. die Anlage von Streuobstwiesen
- V. die Begrünung von Haus- und Garagendächern
Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten

Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten. Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf der Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf mit **Beifügung des Nachweises über eine BAFA/KfW-Förderung (Ausnahme Ziffer IV und V) einzureichen**. Der Zuschussantrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf und Realisierung durch einen Fachbetrieb ausgezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig, Ausnahme Ziffer **IV und V**. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderten Anlagen künftig so zu unterhalten bzw. zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

I. Förderung von thermischen Solaranlagen, Biomasse und Wärmepumpenanlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf ist Partner des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung von Solar-, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen an das BAFA-Programm „Erneuerbare Energien“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Graben-Neudorfer Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. Der Zuschuss der Gemeinde **entspricht der BAFA-Fördersumme, höchstens 500,-- €**.

Von der Förderung ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

2) Fördervoraussetzung

Eine Förderung durch die Gemeinde Graben-Neudorf gilt nur für Anlagen, die von der BAFA gefördert werden.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung beizufügen. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf einzureichen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung, ebenso eine Bescheinigung oder ein Nachweis, dass die Anlage in Betrieb ist, einwandfrei funktioniert und den geltenden Vorschriften entspricht. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben. Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Zahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

II. Förderung von Blockheizkraftwerken (BHKW)

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf ist Partner des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung von Blockheizkraftwerken bis 20 KW an das BAFA-Programm „Kraft-Wärme-Kopplung“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Graben-Neudorfer Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. Der Zuschuss der Gemeinde **entspricht der BAFA-Fördersumme, höchstens 500,-- €.**

2) Fördervoraussetzung

Die Anlagen werden vom BAFA gefördert.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung beizufügen. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich bei der Gemeinde Graben-Neudorf einzureichen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung, ebenso eine Bescheinigung oder ein Nachweis, dass die Anlage in Betrieb ist, einwandfrei funktioniert und den geltenden Vorschriften entspricht. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig

Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

III. Förderung von Stromspeichern für Photovoltaikanlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf fördert Stromspeicher für Strom aus Photovoltaikanlagen. Pro Haushalt werden diese Speicher mit einer Kapazität bis 10 kW/h mit je 100,-- € pro kW/h bezuschusst, **höchstens 500,-- €**.

2) Fördervoraussetzung

Die Stromspeicher sind stationär und stehen in direkter Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Eine Förderung durch die Gemeinde Graben-Neudorf gilt nur für Anlagen, die von der KfW gefördert werden.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag sind Nachweise über die KfW Förderung, sowie die Speicherkapazität und die zugehörige PV-Anlage beizufügen. Des Weiteren ist dem Antrag eine technische Beschreibung und Kostenschätzung beizufügen. Zur Antragstellung sind die Eigentümer von Grundstücken auf der Gemarkung Graben-Neudorf berechtigt. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur ein einmaliger Zuschuss gewährt. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Zuschussbetrag wird nach Genehmigung durch die Gemeinde Graben-Neudorf und Realisierung der Maßnahme durch einen Fachbetrieb ausbezahlt. Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentliche oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Rechnungs- sowie Zahlungsbelege sind als Nachweis vorzulegen, ebenso eine Bescheinigung oder ein sonstiger Nachweis, dass die Anlage in Betrieb ist, einwandfrei funktioniert und den geltenden Vorschriften entspricht. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

IV. Anlage von Streuobstwiesen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Extensiv genutzte Streuobstwiesen sind wertvolle Biotop für eine Vielzahl von Tieren. Die Gemeinde Graben-Neudorf fördert deshalb die Anlage von Streuobstwiesen, **sofern diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen**.

Sie gewährt dazu einen Pflanzenkostenzuschuss von 15,-- €/Obstbaum bis zu einer Gesamtsumme von 250,-- €/Grundstück.

2) Fördervoraussetzungen

Die Streuobstwiese liegt auf der Graben-Neudorfer Gemarkung. Das Grundstück, auf dem die Streuobstwiese angelegt wird, ist mindestens 300 qm groß und liegt im

Außenbereich. Es werden hochstämmige Obstbäume gepflanzt, d.h. Ansatz der Krone bei mindestens 1,80 m.

Die Streuobstwiese wird extensiv bewirtschaftet, d.h. sie wird nur zweimal innerhalb eines Jahres gemäht, es werden keine Pestizide und keine Kunstdünger eingesetzt.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt nach einer Besichtigung der Pflanzung durch einen Vertreter der Gemeinde Graben-Neudorf und unter Nachweis der entstandenen Pflanzkosten (Vorlage eines Rechnungsbelegs) auf das Konto des Antragstellers.

V. Förderung der Dachbegrünung

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Begrünung von Dächern auf der Graben-Neudorfer Gemarkung wird mit 50 % der Herstellungskosten, maximal jedoch mit 390,-- € bis 30 qm Dachfläche und 770,-- € ab 30 qm Dachfläche gefördert.

2) Fördervoraussetzung

Eine Förderung entfällt, wenn gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme bestehen.

Die zu begrünende Fläche muss mindestens 15 qm groß sein.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Dem Antrag sind ein Lageplan des Anwesens mit Kennzeichnung des Gebäudes, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt werden soll, und ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Besichtigung des Daches durch einen Beauftragten der Gemeinde. Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstandenen Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Begrünung künftig so zu unterhalten, dass diese auf Dauer besteht.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

VI. Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Graben-Neudorf, den 19. Dezember 2014

gez. Hans-D. Reinwald
Bürgermeister